

**Landeshauptstadt Magdeburg**

**Der Oberbürgermeister**



**m** | ottostadt  
magdeburg

**Fachbereich Vermessungsamt  
und Baurecht**

**Magdeburg, 12. August 2020**

**Aktenzeichen: 62-375-MVB-052/16**

# **Änderungsbeschluss**

## **zum Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016**

**für das Bauvorhaben**

**2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn in Magdeburg,  
Bauabschnitt 4,  
Damaschkeplatz bis Hermann-Bruse-Platz**

**Vorhabenträgerin:**

**Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG  
Otto-von-Guericke-Straße 25  
39104 Magdeburg**

# Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Verfügender Teil</b>	4
<b>I.</b>	<b>Feststellung der Änderung des Planes</b>	4
<b>II.</b>	<b>Planfestgestellte Unterlagen</b>	4
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Entscheidungen</b>	12
	Wasserrechtliche Erlaubnis	
<b>IV.</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	13
1.	Wasserrecht	13
2.	Entschädigungsansprüche für Inanspruchnahme von Grundstücken	16
3.	Bauausführung	16
<b>V.</b>	<b>Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen und Hinweise</b>	16
<b>VI.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	16
<b>B</b>	<b>Sachverhalt</b>	17
<b>I.</b>	<b>Inhalt der geänderten Planunterlagen</b>	17
<b>II.</b>	<b>Verfahrensverlauf</b>	20
1.	Antrag auf Änderung der Planung	20
2.	Anhörung	21
<b>C</b>	<b>Entscheidungsgründe</b>	22
<b>I.</b>	<b>Verfahren</b>	22
<b>II.</b>	<b>Planungsermessen</b>	23

<b>III. Abwägung der Belange</b>	24
1. Eigentumsrechte	24
2. Wasserrechtliche Belange	24
3. Naturschutzrechtliche Belange	26
4. Begründung der Entscheidung über Stellungnahmen	27
4.1. Stellungnahmen von Behörden und andere Träger öffentlicher Belange	27
a) Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. – Regionalverband Magdeburg	27
b) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde	27
c) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde	28
d) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde	28
e) Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde	29
4.2. Stellungnahmen von Leitungsträgern	31
4.3. Stellungnahmen von betroffenen Grundstückseigentümern	32
5. Gesamtergebnis der Abwägung	33
<b>D. Begründung der Kostenentscheidung</b>	33
<b>E. Verfahrensrechtliche Hinweise</b>	34
<b>F. Rechtsmittelbelehrung</b>	34

## A. Verfügender Teil

### I. Feststellung der Änderung des Planes

Gemäß § 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 VwVfG LSA i. V. m. § 76 Abs. 1, Abs. 3 VwVfG wird die Änderung des Planes für das Vorhaben

#### **2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn in Magdeburg, Bauabschnitt 4 – Damaschkeplatz bis Hermann-Bruse-Platz**

mit den in diesem Änderungsbeschluss aufgeführten Änderungen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 unberührt.

### II. Planfestgestellte Unterlagen

Festgestellt werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen in der im Zeitpunkt der Feststellung der Änderung des Planes gültigen Deckblattfassung.

Die Änderungen und Ergänzungen des Planes in den nachfolgend benannten Unterlagen sind durch die Eintragung in lila Farbe kenntlich gemacht.

Nr. der Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
-------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------

#### **Ordner 1**

1	1 a	1 b	Erläuterungsbericht	
2			Übersichtskarte	1:25.000
3		3 a	Übersichtslageplan	1:5000
4		4 a	Übersichtshöhenplan	1:5000/500

Nr. der Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
-------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------

### Ordner 2

<b>5</b>				
<b>Lagepläne</b>				
5.1	5.1 a	5.1 b	Lageplan 1 km 0,2+86 – 0,8+90, Achse 101 km 0,0+40 – 0,3+00, Achse 127	1:500
Ergän- zende Unterl.	5.1.1		Lageplan 1 - Gegenüberstellung Plafe BA4 mit Plafe EÜ ERA km 0,2+86 – 0,8+90, Achse 101 km 0,0+40 – 0,3+00, Achse 127	1:500
5.2	5.2 a	5.2 b	Lageplan 2 km 0,8+90 – 1,5+00, Achse 101	1:500
5.3	5.3 a	5.3 b	Lageplan 3 km 1,5+00 – 2,0+60, Achse 101	1:500
5.4	5.4 a	5.4 b	Lageplan 4 km 2,0+60 – 2,7+00, Achse 101	1:500
5.5	5.5 a	5.5 b	Lageplan 5 km 2,7+00 – 3,0+00, Achse 101	1:500
5.6	5.6 a	5.6 b	Lageplan 6 km 3,0+00 – 3,6+00, Achse 101	1:500

### Ordner 3

<b>6</b>				
<b>Höhenpläne</b>				
6.1	6.1 a	6.1 b	Höhenplan 1 km 0,2+86 – 0,9+00, Achse 101	1:500/50
6.2	6.2 a	6.2 b	Höhenplan 2 km 0,9+00 – 1,4+80, Achse 101	1:500/50
6.3	6.3 a	6.3 b	Höhenplan 3 km 1,4+80 – 2,0+80, Achse 101	1:500/50
6.4	6.4 a	6.4 b	Höhenplan 4 km 2,0+80 – 2,6+60, Achse 101	1:500/50
6.5	6.5 a	6.5 b	Höhenplan 5 km 2,6+60 – 3,1+40, Achse 101	1:500/50
6.6	6.6 a	6.6 b	Höhenplan 6 km 3,1+40 – 3,6+00, Achse 101	1:500/50
6.7	6.7 a	6.7 b	Höhenplan 7 km 0,0+40 – 0,3+00, Achse 127	1:500/50

Nr. der Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
-------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------

#### Ordner 4

<b>7</b>				
<b>Querschnitte - nur zur Information -</b>				
7.1		<b>7.1 a</b>	Querschnitt A-A Adelheidring	1:50
7.2	<b>7.2 a</b>	<b>7.2 b</b>	Querschnitt B-B Haltestelle Editharing	1:50
7.3		<b>7.3 a</b>	Querschnitt C-C Editharing Nord	1:50
7.4	<b>7.4 a</b>	<b>7.4 b</b>	Querschnitt D-D Magdeburger Ring	1:50
Ergän- zende Unterl.	<b>7.4.1</b>	<b>7.4.1.a</b>	<b>Querschnitt D1 – D1</b> <b>LSW Viktor-von-Unruh-Straße</b>	<b>1:50</b>
7.5	<b>7.5 a</b>	<b>7.5 b</b>	Querschnitt E-E Haltestelle Albert-Vater-Straße	1:50
7.6		<b>7.6 a</b>	Querschnitt F-F Albert-Vater-Straße	1:50
7.7	<b>7.7 a</b>	<b>7.7 b</b>	Querschnitt G-G An der Steinkuhle bis Lorenzweg	1:50
7.8	<b>7.8 a</b>	<b>7.8 b</b>	Querschnitt H-H Bereich Kleingartenanlage „Am Lorenzweg“	1:50
7.9	<b>7.9 a</b>	<b>7.9 b</b>	Querschnitt I-I Haltestelle „Am Stadtblick“	1:50
7.10	<b>7.10 a</b>	<b>7.10 b</b>	Querschnitt J-J Kritzmannstraße	1:50
7.11	<b>7.11 a</b>	<b>7.11 b</b>	Querschnitt K-K Wendeschleife / Parkplatz am Hermann-Bruse-Platz	1:50
<b>8</b>	<b>8 a</b>	<b>8 b</b>	<b>Regelungsverzeichnis</b>	

#### Ordner 5

<b>9</b>				
<b>Grunderwerb</b>				
9.1.1	<b>9.1.1 a</b>	<b>9.1.1 b</b>	Grunderwerbsplan 1 km 0,2+86 – 0,8+90, Achse 101 km 0,0+40 – 0,3+00, Achse 127	1:500
9.1.2	<b>9.1.2 a</b>	<b>9.1.2 b</b>	Grunderwerbsplan 2 km 0,8+90 – 1,5+00, Achse 101	1:500
9.1.3	<b>9.1.3 a</b>	<b>9.1.3 b</b>	Grunderwerbsplan 3 km 1,5+00 – 2,0+60, Achse 101	1:500
9.1.4	<b>9.1.4 a</b>	<b>9.1.4 b</b>	Grunderwerbsplan 4 km 2,0+60 – 2,7+00, Achse 101	1:500
9.1.5	<b>9.1.5 a</b>	<b>9.1.5 b</b>	Grunderwerbsplan 5 km 2,7+00 – 3,0+00, Achse 101	1:500

Nr. der Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
-------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------

9.1.6	9.1.6 a	9.1.6 b	Grunderwerbsplan 6 km 3,0+00 – 3,6+00, Achse 101	1:500
9.2	9.2 a	9.2 b	Grunderwerbsverzeichnis	
10			Pläne der Entwässerungsmaßnahmen (einschl. Anpassung Abwasseranlagen)	
10.1			Lageplan 1 Entwässerungsmaßnahmen km 0,2+86 – 0,8+90, Achse 101 km 0,0+40 – 0,3+00, Achse 127	1:500
10.2			Lageplan 2 Entwässerungsmaßnahmen km 0,8+90 – 1,5+00, Achse 101	1:500
10.3			Lageplan 3 Entwässerungsmaßnahmen km 1,5+00 – 2,0+60, Achse 101	1:500
10.4			Lageplan 4 Entwässerungsmaßnahmen km 2,0+60 – 2,7+00, Achse 101	1:500
10.5			Lageplan 5 Entwässerungsmaßnahmen km 2,7+00 – 3,0+00, Achse 101	1:500
10.6			Lageplan 6 Entwässerungsmaßnahmen km 3,0+00 – 3,6+00, Achse 101	1:500
10.7			Regelquerschnitt 1 Entwässerungsmaßnahmen Streckenverlauf Großflächenplatten bzw. Asphalt	1:50
10.8			Regelquerschnitt 2 Entwässerungsmaßnahmen Streckenverlauf Rasen bzw. Schotter	1:50
10.9	10.9 a		Detailplan Durchlass Schrote km 1,5 + 1,68	1:50
10.10	10.10 a		Detailplan Durchlass Faule Renne km 2,5 + 93,44	1:50
10.11	10.11 a		Detailplan Durchlass Trockene Schrote km 2,7 + 32,12	1:50
10.12			Hydraulische Berechnungen Bahnkörperentwässerung	

### Ordner 6

<b>11</b>			<b>Lagepläne koordinierte Leitungsverlegung - nur zur Information -</b>	
11.1.1			Lageplan Leitungs- und Kabelbestand 1 km 0,2+86 – 0,8+90, Achse 101 km 0,0+40 – 0,3+00, Achse 127	1:500
11.1.2			Lageplan Leitungs- und Kabelbestand 2 km 0,8+90 – 1,5+00, Achse 101	1:500
11.1.3			Lageplan Leitungs- und Kabelbestand 3 km 1,5+00 – 2,0+60, Achse 101	1:500
11.1.4			Lageplan Leitungs- und Kabelbestand 4 km 2,0+60 – 2,7+00, Achse 101	1:500
11.1.5			Lageplan Leitungs- und Kabelbestand 5 km 2,7+00 – 3,0+00, Achse 101	1:500
11.1.6			Lageplan Leitungs- und Kabelbestand 6 km 3,0+00 – 3,6+00, Achse 101	1:500

Nr. der Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
-------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------

11.2.1			Lageplan Leitungsverlegung (Fernwärme, Gas, Wasser) 1 km 0,2+86 – 0,8+90, Achse 101 km 0,0+40 – 0,3+00, Achse 127	1:500
11.2.2			Lageplan Leitungsverlegung (Fernwärme, Gas, Wasser) 2 km 0,8+90 – 1,5+00, Achse 101	1:500
11.2.3			Lageplan Leitungsverlegung (Fernwärme, Gas, Wasser) 3 km 1,5+00 – 2,0+60, Achse 101	1:500
11.2.4			Lageplan Leitungsverlegung (Fernwärme, Gas, Wasser) 4 km 2,0+60 – 2,7+00, Achse 101	1:500
11.2.5			Lageplan Leitungsverlegung (Fernwärme, Gas, Wasser) 5 km 2,7+00 – 3,0+00, Achse 101	1:500
11.2.6			Lageplan Leitungsverlegung (Fernwärme, Gas, Wasser) 6 km 3,0+00 – 3,6+00, Achse 101	1:500

11.3.1			Lageplan Kabelverlegung (Strom, Telekommunikation) 1 km 0,2+86 – 0,8+90, Achse 101 km 0,0+40 – 0,3+00, Achse 127	1:500
11.3.2			Lageplan Kabelverlegung (Strom, Telekommunikation) 2 km 0,8+90 – 1,5+00, Achse 101	1:500
11.3.3			Lageplan Kabelverlegung (Strom, Telekommunikation) 3 km 1,5+00 – 2,0+60, Achse 101	1:500
11.3.4			Lageplan Kabelverlegung (Strom, Telekommunikation) 4 km 2,0+60 – 2,7+00, Achse 101	1:500
11.3.5			Lageplan Kabelverlegung (Strom, Telekommunikation) 5 km 2,7+00 – 3,0+00, Achse 101	1:500
11.3.6			Lageplan Kabelverlegung (Strom, Telekommunikation) 6 km 3,0+00 – 3,6+00, Achse 101	1:500
11.3.7			Lageplan Kabelverlegung (Strom, Telekommunikation) 7 Westl. des Neubaubereiches, Große Diesdorfer Straße	1:500
11.3.8			Lageplan Kabelverlegung (Strom, Telekommunikation) 8 Westl. des Neubaubereiches, Olvenstedter Straße / Goethestraße	1:500

<b>12</b>			<b>Bahnenergie</b>	
12.1		<b>12.1 a</b>	Lageplan Fahrleitungsanlage 1 Adelheidring - Damaschkeplatz - Editharing	1:500
12.2		<b>12.2 a</b>	Lageplan Fahrleitungsanlage 2 Magdeburger Ring - Edithawinkel	1:500
12.3		<b>12.3 a</b>	Lageplan Fahrleitungsanlage 3 Albert-Vater-Straße - Lorenzweg	1:500
12.4		<b>12.4 a</b>	Lageplan Fahrleitungsanlage 4 Kleingartenanlage „Am Lorenzweg“ - Distelweg	1:500
12.5		<b>12.5 a</b>	Lageplan Fahrleitungsanlage 5 Distelweg – Mittagstraße - Kritzmannstraße	1:500
12.6		<b>12.6 a</b>	Lageplan Fahrleitungsanlage 6 Kritzmannstraße – Hermann -Bruse-Platz	1:500

Nr. der Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
-------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------

<b>Ordner 7</b>
-----------------

<b>13</b>			<b>Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) - nur zur Information -</b>	
13.0			Umweltverträglichkeitsstudie (Textteil)	
13.1			Realnutzung	1:5.000
13.2.1			Pflanzen und biologische Vielfalt	1:5.000
13.2.2			Tiere	1:5.000
13.3.			Boden	1:5.000
13.4			Wasser	1:5.000
13.5			Klima und Luft	1:5.000
13.6			Landschaft	1:5.000
13.7			Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter	1:5.000
13.8.1			Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt	1:5.000
13.8.2			Auswirkungen auf Tiere	1:5.000
13.9			Auswirkungen auf Boden	1:5.000
13.10			Auswirkungen auf Wasser	1:5.000
13.11			Auswirkungen auf Klima und Luft	1:5.000
13.12			Auswirkungen auf die Landschaft	1:5.000
13.13			Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter	1:5.000

<b>Ordner 8</b>
-----------------

<b>14</b>			<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) -</b>	
14.0	<b>14.0 a</b>	<b>14.0 b</b>	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)	
14.1	<b>14.1 a</b>	<b>14.1 b</b>	Bestands- und Konfliktplan	1:2.500
14.2.1	<b>14.2.1 a</b>	<b>14.2.1 b</b>	Maßnahmenplan 1	1:1.000
14.2.2	<b>14.2.2 a</b>	<b>14.2.2 b</b>	Maßnahmenplan 2	1:1.000
14.2.3	<b>14.2.3 a</b>	<b>14.2.3 b</b>	Maßnahmenplan 3	1:1.000
14.2.4	<b>14.2.4 a</b>	<b>14.2.4 b</b>	Maßnahmenplan 4	1:1.000
14.2.5	<b>14.2.5 a</b>	<b>14.2.5 b</b>	Maßnahmenplan 5	1:1.000
14.2.6	<b>14.2.6 a</b>	<b>14.2.6 b</b>	Maßnahmenplan 6	1:1.000
		<b>14.2.7 b</b>	Maßnahmenplan extern	

<b>15</b>			<b>Artenschutzfachbeitrag (AFB) - nur zur Information -</b>	
15.0			Artenschutzfachbeitrag (Textteil)	

Nr. der Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
-------------------	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------

### Ordner 9

<b>16</b>			<b>Immissionstechnische Untersuchungen</b> - <b>nur zur Information -</b>	
Ergänzende Unterl.		<b>16.0</b>	<b>Ergänzende Stellungnahme zu den Immissionstechnischen Berechnungen</b>	
16.1	<b>16.1 a</b>		Schalltechnische Untersuchung	
Ergänzende Unterl.	<b>16.1 b</b>		<b>Schalltechnische Untersuchung</b> <b>- Auswirkungen Sichtschutzwand Viktor-von-Unruh-Straße -</b>	
16.2	<b>16.2 a</b>		Erschütterungstechnische Untersuchung	
16.3			Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)	

### Ordner 10

<b>17</b>			<b>Baugrundgutachten</b> - <b>nur zur Information -</b>	
<b>18</b>			<b>Verkehrstechnische Untersuchung</b> - <b>nur zur Information -</b>	
18.1.1			Ausrüstungsplan Signalgeber 1	1:500
18.1.2			Ausrüstungsplan Signalgeber 2	1:500
18.1.3			Ausrüstungsplan Signalgeber 3	1:500
18.1.4			Ausrüstungsplan Signalgeber 4	1:500
18.1.5			Ausrüstungsplan Signalgeber 5	1:500
18.1.6			Ausrüstungsplan Signalgeber 6	1:500
18.2.1			Leistungsfähigkeitsnachweise (HBS), Knoten Adelheidring / Große Diesdorfer Straße	
18.2.2			Leistungsfähigkeitsnachweise (HBS), Knoten Editharing / Gellertstraße	
18.2.3			Leistungsfähigkeitsnachweise (HBS), Knoten Mittagstraße / Kritzmännstraße	
18.2.4			Leistungsfähigkeitsnachweise (HBS), Erläuterungen	
18.3			Verkehrstechnische Untersuchung Ernst-Reuter-Allee	
18.4			Verkehrstechnische Untersuchung Albert-Vater-Straße	
<b>19</b>			<b>Bauablaufplanung</b> - <b>nur zur Information -</b>	
19.1			Terminplan Gesamtmaßnahme	

Nr. der Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Nr. der geänd. Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
19.2.1			Adelheidring – Editharing, Magdeburger Ring, Bauphase 1	1:1500
19.2.1			Adelheidring – Editharing, Magdeburger Ring, Bauphase 2	1:1500
19.2.1			Adelheidring – Editharing, Magdeburger Ring, Bauphase 3	1:1500
19.2.1			Adelheidring – Editharing, Magdeburger Ring, Bauphase 4	1:1500
19.2.1			Adelheidring – Editharing, Magdeburger Ring, Bauphase 5	1:1500
19.3.1			Albert-Vater-Straße, Bauphase 1	1:1500
19.3.2			Albert-Vater-Straße, Bauphase 2	1:1500
19.3.3			Albert-Vater-Straße, Bauphase 3	1:1500
19.4.1			Kritzmannstraße, Bauphase 1-3	o.M.
<b>20</b>			<b>Variantenuntersuchungen - nur zur Information -</b>	
20.1			Variantenuntersuchung zur Trassenlage der 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn im BA 4	
20.2			Variantenuntersuchung zur Trassenlage der Straßenbahn im Bereich der Mittagstraße	

### III. Eingeschlossene Entscheidungen

#### Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden Entwässerungsanlagen wird die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG wie folgt erteilt:

#### Art der Gewässerbenutzung

Einleiten von Niederschlagswasser über Drainageleitungen über Schlammfänge mit schwimmenden Tauchwänden zur Vorreinigung mit Weiterführung in 8 einzelnen Rigolenkörper und über 2 Versickerungsmulden in das Grundwasser mit Anbindung an ein Regenrückhaltebecken mit Notüberlauf in die Schrote

#### Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

Beseitigung des gefassten Niederschlagswassers der offenen Gleisoberbaubereiche in den Untergrund

#### Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Stadt: Landeshauptstadt Magdeburg  
Gewässer: Schrote/Grundwasser  
Einzugsgebiet: Schrote/ Ohre/Elbe

#### a) Bereich Haltestelle Neustädter Feld

- 2 Mulden mit Einleitung in das Grundwasser

gesamte angeschlossene Fläche: 325 m<sup>2</sup>

gesamte abflusswirksame Fläche: 159 m<sup>2</sup>

Abfluss beim Bemessungsregen r15(1): 1,7 l/s (mit r15(1) = 104,4 l/s)

Nach Überprüfung der Antragsunterlagen konnte folgende Lage der Versickerungsanlage (idealisiert Punkt abgeschätzt aus Lageplan) ermittelt werden:

Nordwert: 5 780 923

Ostwert: 32 679 590

Lagestatus: 489 (UTM)

## b) Bereich Albert-Vater-Straße

- Regenrückhaltebecken mit Einleitung in die Schrote

angeschlossene Fläche: 6.734 m<sup>2</sup>

abflusswirksame Fläche: 1.915 m<sup>2</sup>

Drosselabfluss in die Schrote: 10 l/s

Nach Überprüfung der Antragsunterlagen konnte folgende Lage der Einleitstelle in die Schrote (abgeschätzt aus Lageplan) ermittelt werden:

Nordwert: 5 779 905

Ostwert: 32 679 769

Lagestatus: 489 (UTM)

## IV. Nebenbestimmungen

### 1. Wasserrecht

Die Anlagen zur Niederschlagsentwässerung sind entsprechend den planfestgestellten Unterlagen, den nachfolgenden Nebenbestimmungen sowie den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.

Für den Bau und Betrieb sowie für die Wartung der Entwässerungsanlagen sind die Vorschriften des DWA-Regelwerkes, die DIN-Normen sowie die tangierenden Festlegungen des DVGW-Regelwerkes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und einzuhalten.

Durch die Vorhabenträgerin ist der Mindestabstand zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand von mindestens 1,0 m gemäß DWA A 138 sicherzustellen.

Beim Bodenaustausch darf nur Material eingebaut werden, welches Durchlässigkeitswerte im Bereich von  $k_f = 1 \cdot 10^{-3}$  bis  $1 \cdot 10^{-5}$  m/s einhält. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht durch Auswaschungen des eingebauten Materials nachteilig verändert wird.

Es ist sicherzustellen, dass den Versickerungsanlagen ausschließlich Niederschlagswasser zugeleitet wird, das die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinträchtigt oder verändert. Werden zur Unterhaltung der Gleisanlagen Betriebs- und Hilfsstoffe (z. B. Enteisungs- und Pflanzenbekämpfungsmittel) eingesetzt, müssen diese der Wassergefährdungsklasse 0 entsprechen.

Die grundwasserschützende Deckschicht darf nicht durchstoßen werden.

Der Boden im Bereich der Versickerungsanlagen darf nicht durch Baufahrzeuge verdichtet werden. Ein ausreichender Abstand zu Bäumen ist einzuhalten.

Sinkt die Versickerungsleistung infolge von Selbstabdichtung in den Rigolen oder Versickerungsmulden, sind diese durch versickerungsfähiges Material auszutauschen.

Die Vorhabenträgerin hat den Zustand und die Funktionssicherheit der Versickerungsanlagen eigenverantwortlich zu überwachen. Die Eigenkontrollen der Anlagen hat mindestens halbjährlich, nach Starkregenereignissen, nach langen Trockenperioden sowie zu Beginn und nach Frostperioden (insbesondere nach Tauwetterlagen) zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie dem festgestellten Sachverhalt einschließlich Reparatur- und Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen, besondere Vorkommnisse und dergleichen in geeigneter Form zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.

Der verlegte Auslaufbereich in die Schrote ist mit Natursteinpflaster in Beton zu befestigen, so dass ein Ausspülen an Böschungen und Sohle vermieden wird. Die durch die Bauarbeiten beschädigten Böschungs- und Sohlflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen mit einer stabilen Vegetationsschicht (Rasen) wiederherzustellen.

Der ordnungsgemäße Wasserabfluss in der Schrote ist während der Baumaßnahme zu gewährleisten.

Die Fertigstellung der Versickerungsanlagen sowie des neuen Auslaufbereiches in die Schrote ist der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg, dem Unterhaltungsverband der Schrote und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck, Amtsbreite 1 in 39218 Schönebeck, schriftlich anzuzeigen.

Bei Störfällen in dem von dieser Erlaubnis berührten Entwässerungsgebiet, die zu einer Gewässerbeeinträchtigung führen können, hat die Vorhabenträgerin unverzüglich die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu benachrichtigen.

Die Ausführungsunterlagen sind der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg unaufgefordert zu übergeben.

Die Fertigstellung sowie die Inbetriebnahme der Abwasseranlagen sind schriftlich anzuzeigen. Vor Inbetriebnahme ist ein Abnahmetermin mit der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg zu vereinbaren. Dabei sind die vollständigen Bestandsunterlagen als pdf-Datei und in Papierform der Unteren Wasserbehörde zu übergeben.

Bei Störfällen in dem von dieser Erlaubnis berührten Entwässerungsgebiet, die zu einer Gewässerbeeinträchtigung führen können, hat der Gewässerbenutzer unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadens- bzw. Störrereignisses anzugeben.

Betriebliche Maßnahmen

Anlage	Maßnahme	Intervalle	Bemerkungen
Rigole	Inspektion	Halbjährlich und ggf. nach Starkregen/ Unfällen	Sicht- und Funktionsprüfung, ggf. Entfernen von Ablagerungen
	Inspektion der Rohrstranganfänge; Reinigung des Absetzschachtes	halbjährlich	Ggf. Spülung der Sickerrohre nach Herstellerangaben
	Vermeidung von Durchwurzelung	Bei nachträglicher Bepflanzung	Flachwurzler; Mindestabstand von Bäumen(halber Kronendurchmesser)
Versickerungsmulden	Inspektion	Halbjährlich und ggf. nach Starkregen/ Unfällen	Sicht- und Funktionsprüfung, ggf. Entfernen von Störstoffen
	Mahd	Mindestens jährlich	Mähgut entfernen
	Entfernen von Laub und Störstoffen	Im Herbst und bei Bedarf	
	Wiederherstellen der Durchlässigkeit	Bei Bedarf	Vertikutieren, Schälen, Boden austauschen
	Gärtnerische Pflege	Bei Bedarf	Kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen/ Herbiziden
	Mäuse-/ Maulwurfschäden beseitigen	Bei Bedarf	

## Hinweis:

Im Bereich des Magdeburger Ringes erfolgt eine Übergabe des abzuleitenden Niederschlagswassers an die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG. Die Anpassung der hierfür bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und ist entsprechend des im Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 unter Teil A, Kapitel V, Punkt 2 b) erteilten Hinweises separat von der SWM zu beantragen. Dabei sind die Planungsunterlagen an die SWM zu übergeben. Bei erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen bei der Durchführung des Vorhabens ist die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser bei der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg, Frau Lerch (Tel.Nr.: 0391 5402761), Julius-Bremer-Straße 8-10 in 39104 Magdeburg einzuholen.

## **2. Entschädigungsansprüche für Inanspruchnahme von Grundstücken**

Für die im Rahmen der Bauausführung dauerhaft bzw. zeitweilig in Anspruch zu nehmenden Grundstücke, die im Einzelnen im geänderten Grunderwerbsverzeichnis (Planunterlage 10) aufgeführt sind, besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

## **3. Bauausführung**

Die im Plangebiet vorhandenen Stellplätze für Altglascontainer sind nach der Baumaßnahme am bisherigen Standort wiederherzustellen; ggf. ist ein mit dem Städtischen Abfallbetrieb der Landeshauptstadt Magdeburg abzustimmender Ersatzstandort zu schaffen. Während der Bauzeit ist eine durchgängige Entsorgung zu gewährleisten.

## **V. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise**

Die Forderungen und Bedenken, die Behörden und Verbände im Rahmen der Anhörung zu diesem Planänderungsverfahren geäußert haben, werden aus den in Teil C, Kapitel III dieses Änderungsbeschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Inhalt der geänderten Planunterlagen**

Mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 wurde der Plan für das betroffene Bauvorhaben festgestellt.

Im Rahmen der weiteren Planungen haben sich unter Berücksichtigung der mit den beteiligten Behörden und Leitungsträgern getroffenen Abstimmungen und sich daraus ergebenden geänderten planerischen Vorgaben im gesamten Streckenverlauf des Vorhabens einzelne, von den planfestgestellten Unterlagen abweichende Planänderungen ergeben.

Für den perspektivisch vorgesehenen Einsatz von 2,65 m breiten Straßenbahnfahrzeugen ist zwischen der Gleisachse und dem angrenzenden Individualverkehr ein Abstandsmaß von mindestens 1,85 m erforderlich, um den 50 cm breiten seitlichen Sicherheitsraum der Fahrbahn zu garantieren. Unter Berücksichtigung dieser geänderten Planungsvorgabe ergeben sich an den einzelnen Streckenabschnitten Änderungen in der Trassierung und der Ausgestaltung des öffentlichen Straßenraumes. In diesem Zusammenhang wurden der Planung weitergehende Möglichkeiten der Optimierung der Aufteilung des Straßenraumes, insbesondere auch für die Gestaltung von Fahrradwegen zugrunde gelegt. Gleichzeitig sieht die geänderte Planung in einzelnen Abschnitten eine Anpassung an geänderte Leitungsverhältnisse vor.

Die Planänderungen beinhalten im Wesentlichen folgende Abweichungen zu den mit Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 planfestgestellten Planunterlagen:

#### **Adelheidring:**

Im Bereich der Haltestelle Adelheidring wird der Gleisachsabstand auf 3,14 m reduziert. Die gewonnenen Breiten von 2 x 20 cm werden den Seitenräumen des Bahnkörpers zugeschlagen, um die Option zur Befahrbarkeit der Straßenbahntrasse mit 2,65 m breiten Fahrzeugen zu erhalten. Der verbleibende Gleisabstand gewährleistet zudem die Befahrbarkeit der Haltestelle für Linienbusse.

#### **Damaschkeplatz:**

Der Gleisabstand im Gleiskreuz Damaschkeplatz beträgt 3,54 m aufgrund der notwendigen Aufweitungen im Bogenbereich.

Für den Radverkehr werden im Kreuzungsbereich 4 m breite Zweirichtungsradwege angelegt. Die ehemals für Seitenbahnsteige vorgesehenen Flächen in der Ernst-Reuter-Allee werden als Gehweg, Zweirichtungsradweg und als Grünstreifen genutzt.

### **Editharing:**

Unmittelbar nördlich des Gleiskreuzes wird der Gleisachsabstand auf 3,14 m reduziert. Die gewonnenen Breiten von 2 x 20 cm führen zu einer Verbreiterung der Seitenräume des Bahnkörpers, um die Option zur Befahrbarkeit der Straßenbahntrasse mit 2,65 m breiten Fahrzeugen zu erhalten.

In Höhe der Einmündung Gellertstraße ergibt sich der Gleisabstand von 3,50 m aus der notwendigen Anordnung von Mittelmasten. Für den perspektivisch vorgesehenen Einsatz von 2,65 m breiten Straßenbahnfahrzeugen wird die Gleisachse in Fahrtrichtung Stadtmitte mit 1,85 m Abstand zu der neu angelegten Erschließungsstraße trassiert. Auch der Abstand zwischen der Gleisachse in Fahrtrichtung Kannenstieg und angrenzendem Individualverkehr beträgt 1,85 m, um den 50 cm breiten seitlichen Sicherheitsraum der Fahrbahn zu garantieren.

### **Magdeburger Ring:**

Am Ostrand des Magdeburger Ringes wird zwischen den Anschlussstellen Ernst-Reuter-Allee und Albert-Vater-Straße eine 7 m breite Haltebucht angelegt. Diese Fläche ist für den regulären Verkehr gesperrt und ist als Servicefläche für die regelmäßige Wartung der darunter befindlichen Entwässerungsanlagen vorgesehen.

### **Kritzmannstraße:**

Die Landeshauptstadt Magdeburg plant derzeit die Erneuerung der an der Engstelle vorhandenen Stützwände. Die Stützwand West wurde bereit hergestellt, die Stützwand Ost wird aufgrund der baulichen Abhängigkeiten zusammen mit der hier beschriebenen Gleisbaumaßnahme hergestellt. Aufgrund der damit zur Verfügung stehenden Straßenraumbreite kommt in der Kritzmannstraße durchgehend ein 6,80 m breiter Bahnkörper mit einem Gleisabstand von 3,10 m und einem Abstand von 1,85 m zwischen Gleisachse und der jeweils angrenzenden Richtungsfahrbahn zur Anwendung. Damit wird auch bei dem perspektivisch vorgesehenen Einsatz von 2,65 m breiten Straßenbahnfahrzeugen der 50 cm breite seitliche Sicherheitsraum der Richtungsfahrbahn garantiert.

### **Entwässerungsanlagen:**

In Abschnitten mit versickerungsfähigem Boden und offenem Gleisoberbau sickert das anfallende Niederschlagswasser durch eine belebte Bodenschicht und den Gleisoberbau. Im Bereich von nichtversickerungsfähigem Boden wird das vorgereinigte Wasser in Drainageleitungen, die

zwischen den Gleisen angeordnet werden, gefasst und zu den Abschnitten mit versickerungsfähigem Boden geleitet. Dort wird das Wasser durch ein Vollsickerrohr verteilt und versickert. Im Bereich „Editharing Nord“ führen die Drainageleitungen das Niederschlagswasser in Schlammfänge. In dem Bereich zwischen „Lorenzweg“ und „Am Neustädter Feld“ wurde die Gleisgradienten angehoben, um den Mindestabstand zwischen Versickerungsebenen und dem mittleren höchsten Grundwasserstand einzuhalten.

Im Bereich „Magdeburger Ring“ führen die Drainageleitungen das Niederschlagswasser in das neugeplante Straßenentwässerungssystem. Das Niederschlagswasser wird durch das System in die Schrote eingeleitet. Die zweite Einleitstelle in die Schrote befindet sich an der Haltestelle „Albert-Vater-Straße“. Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bahnkörper zwischen Magdeburger Ring und Lorenzweg wird durch Drainageleitungen und einen Transportkanal hier gesammelt und mit Drosselung und Rückhaltung in die Schrote eingeleitet.

Die Haltestellen „Lorenzweg“ und „Am Neustädter Feld“ entwässern über eine Längsdrainage in eine Versickerungsmulde mit belebter Bodenschicht in den Untergrund.

Mit dem Umbau des Magdeburger Ringes wird kein Oberflächenwasser mehr in den bestehenden Mischwasserkanal eingeleitet. Das Wasser wird komplett erfasst und der Einleitstelle in die Schrote zugeführt. Die geänderte Planung beinhaltet zusätzlich ein Rückhaltesystem mit Drosselbauwerk. Die Vorreinigung des Oberflächenwassers erfolgt über ein Röhrenfiltersystem (Sedi-Pipes). Die Sedi-Pipes sowie die Rigolen zur Zwischenspeicherung werden parallel zu der östlichen Richtungsfahrbahn des Magdeburger Ringes angeordnet.

Im Magdeburger Ring verläuft derzeit ein gemauerter Mischwasserkanal mit dem Sonderprofil 1700/2000 (Baujahr 1891) unter der westlichen Richtungsfahrbahn. Ein aktuelles Gutachten ergab, dass das ca. 100 Jahre alte Bauwerk die zusätzlichen Lasten aus dem Straßenbahnverkehr nicht aufnehmen kann. Der Kanal wird rückgebaut und durch einen Neubau mit Drachprofil 2000 ersetzt.

#### **Winkelstützwand Damaschkeplatz:**

Im südwestlichen Quadranten des Damaschkeplatzes wird eine Winkelstützwand errichtet, um die anstehende Böschung des Magdeburger Rings abzufangen. Der Eingriff in die Böschung wird erforderlich, um die Verziehung des Radwegs fahrdynamischer zu gestalten.

### **Lärmschutzwand Edithawinkel:**

Die geänderte Lage der Schallschutzwand im Edithawinkel wird bestimmt durch die geplante Errichtung einer neuen Auffahrt auf den Magdeburger Ring durch die Landeshauptstadt Magdeburg. Hier ist die Errichtung einer neuen Auffahrt zum Magdeburger Ring mit Verflechtungspur sowie eine Querschnittsoptimierung in Richtung Norden geplant. Die Böschung zwischen Magdeburger Ring und dem tieferliegenden Gelände wird durch eine Stützwand ersetzt, in die der Lärmschutz integriert wird.

### **Stützwand Mittagstraße:**

Südlich der Mittagstraße wird im Bereich der Querung mit der neuen Straßenbahntrasse eine Fernwärmeleitung aus der aufgeständerten in eine erdverlegte Lage umgebaut. Der Übergang in die erdverlegte Lage (angeschüttete Böschung) wird mit einer Stützwand gesichert.

### **Lage Gleichrichterunterwerke:**

Die Position der Gleichrichterunterwerke wurde unter Minimierung der Konflikte mit dem Kanalbestand neu geordnet.

### **Geänderte Inanspruchnahme von Grundstücken:**

Durch die umfangreiche Verlegung von Fernwärmeleitungen in der Kritzmannstraße werden auf beiden Straßenseiten zusätzliche Grundstücksflächen vorübergehend in Anspruch genommen.

### **Ausgleichsmaßnahmen:**

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht eine geänderte Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen vor. Der Ausgleich kann jedoch nicht vollständig auf den trassennahen Ausgleichsflächen vorgenommen werden. Das verbleibende Defizit von 42 Ersatzbaumpflanzungen ist auf externen Flächen auszugleichen. Dafür werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan Flächen innerhalb von Wendeschleifen anderer Bauabschnitte festgesetzt.

## **II. Verfahrensverlauf**

### **1. Antrag auf Änderung der Planung**

Mit Schreiben vom 24. September 2019, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 26. September 2019, hat die Vorhabenträgerin die Änderung des festgestellten Planes beantragt.

## 2. Anhörung

Folgende Behörden, Verbände und Vereinigungen wurden mit Schreiben vom 22. Oktober 2019 um Stellungnahme zu der hier beantragten Planänderung gebeten:

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Abt. Landwirtschaft und Umwelt
2. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24
3. Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt
4. Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.
5. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V.
6. Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
7. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
8. Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt
9. NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
10. Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e. V.
11. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Sachsen-Anhalt
12. Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.
13. Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e. V.
14. Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e. V.
15. Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e. V.
16. Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V.
17. Angelverein Oschersleben/Bode und Umgebung e. V.
18. Landesamt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt
19. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Schönebeck
20. Landesbeauftragter für die Bahnaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt, Technische Aufsichtsbehörde
21. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
22. Vodafone GmbH
23. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
24. Avacon Netz GmbH
25. Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
26. Abwassergesellschaft Magdeburg GmbH
27. Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH
28. Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V., Regionalverband Magdeburg
29. Unterhaltungsverband Untere Ohre
30. Landeshauptstadt Magdeburg  
- Untere Naturschutzbehörde

- Untere Immissionsschutzbehörde
  - Untere Abfallbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
31. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Straßenverkehrsbehörde
  32. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde
  33. Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Landesentwicklungsbehörde
  34. Landeshauptstadt Magdeburg als betroffene Gemeinde
  35. Landeshauptstadt Magdeburg, Behindertenbeauftragter

Gleichzeitig wurden die Eigentümer der Grundstücke, die von den geänderten Inanspruchnahmen betroffen sind, am Änderungsverfahren beteiligt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Auf die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen einzelner Behörden wurden die Planunterlagen entsprechend dem Ergebnis der zwischenzeitlich im weiteren Planungsverfahren getroffenen Abstimmungen angepasst. Dies betrifft die Abstimmungen der Vorhabenträgerin mit der Landeshauptstadt Magdeburg als zuständiger Straßenbaulastträgerin hinsichtlich der Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes.

Im Weiteren wurde im Rahmen der Abstimmungen mit der Landeshauptstadt Magdeburg die geänderte Planung dahingehend konkretisiert, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten externen Ausgleichsmaßnahmen nunmehr auf Flächen von Wendeschleifen anderer Bauabschnitte der 2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn vorgesehen sind. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde entsprechend angepasst.

## **C. Entscheidungsgründe**

### **I. Verfahren**

Gemäß § 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 76 Abs. 1 und Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 VwVfG LSA bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens, wenn vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden soll.

Die von der Vorhabenträgerin geplante Änderung des festgestellten Planes wurde vor Fertigstellung des Vorhabens bei der Planfeststellungsbehörde beantragt.

Nach § 76 Abs. 3 VwVfG bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses, wenn die Planfeststellungsbehörde in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durchführt.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen hat die Planfeststellungsbehörde das ihr obliegende pflichtgemäße Ermessen dahingehend ausgeübt, dass sie sich für die Durchführung eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe des § 76 Abs. 3 VwVfG entschieden hat. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere berücksichtigt, dass es sich zwar um eine Vielzahl von einzelnen Änderungen im gesamten Streckenverlauf des Vorhabens handelt. Die einzelnen punktuellen Änderungen berühren jedoch nicht die Grundzüge der Planung. Zudem werden keine wesentlichen neuen Betroffenheiten durch die geänderte Planung ausgelöst.

Die Entscheidung zur Durchführung eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens führt zwar zum Entfallen des Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 VwVfG. Die Pflicht zur Beteiligung der durch die Änderung in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden nach § 73 Abs. 2 VwVfG bleibt von dieser Entscheidung jedoch unberührt. Neben dieser Beteiligung treten die Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzverbände nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar, 17. Auflage 2016, § 76, Rdnr. 37). Davon ausgehend wurden die in ihrem Aufgabenfeld berührten Behörden, die anerkannten Naturschutzverbände sowie die betroffenen Leitungsträger und privaten Eigentümer am Anhörungsverfahren beteiligt.

## **II. Planungsermessen**

Die Änderung des Vorhabens wird zugelassen, weil sie im Interesse des öffentlichen Wohles und unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die mit diesem Änderungsbeschluss festgestellte Änderung der Planung entspricht auch weiterhin den Ergebnissen der zuvor festgestellten Planung. Durch die Änderung der festgestellten Planung werden die im Personenbeförderungsgesetz zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote auch weiterhin berücksichtigt. Des Weiteren enthält die festgestellte Änderung der Planung keinerlei Aspekte, die den Anforderungen des Abwägungsgebotes zuwiderlaufen.

### **III. Abwägung der Belange**

#### **1. Eigentumsrechte**

Für die mit diesem Beschluss festgestellte Änderung des Planes ist eine geänderte Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis sowie der im Grunderwerbsplan aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile erforderlich. Für die geänderten Inanspruchnahmen der betroffenen Grundstücke wird ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach festgestellt.

#### **2. Wasserrechtliche Belange**

Aufgrund der sich aus den geänderten Planunterlagen ergebenden Änderung der Entwässerungsunterlagen erweist sich die in Teil A, Kapitel III, Punkt 1. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. August 2016 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis als gegenstandslos.

Für die geänderte Entwässerungsplanung liegen die Voraussetzungen für die in Teil I, Kapitel III, Punkt 1. dieses Änderungsbeschlusses erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vor.

#### Mulden

Die Überprüfung der geplanten Versickerungsanlagen ergab, dass die Anlagen geeignet sind, die von den Entwässerungsflächen gefassten Niederschlagswassermengen aufzunehmen. Die Nachrechnung der Anlagen erfolgte unter Anwendung des Regelansatzes für Mulden nach DWA-A 138.

Der zur Bemessung der Anlagen gewählte Durchlässigkeitsbeiwert für die Mulden ist maßgebend für den Oberboden. Der anstehende Boden weist eine gleichwertige bis bessere Durchlässigkeit auf.

Die Entleerung erfolgt rechnerisch innerhalb der nach dem Stand der Technik geforderten 24 h für das einjährige Regenereignis. Die Einstauhöhe der Mulden liegt für den Bemessungsregen unterhalb der empfohlen 30 cm.

Die Bewertung der Niederschlagswasserbeseitigung nach DWA-M 153 ergab, dass die Stärken der bewachsenen Oberbodenschicht von 20 cm geeignet sind, um die geforderte Qualität des Niederschlagswassers zur Einleitung in das Grundwasser einzuhalten.

Der Nachweis der auszeichnenden Sickerstrecke zum mittleren höchsten Grundwasserstand ist aufgrund der Anordnung der Mulden im Bahndamm (höhere Lage als Ursprungsgelände) entbehrlich.

### Regenrückhaltebecken

Die Überprüfung des geplanten Regenrückhaltebeckens ergab, dass die Anlage unter Berücksichtigung der angenommenen Bemessungsgrundlagen geeignet ist, die von den Entwässerungsflächen gefassten Niederschlagswassermengen aufzunehmen und gedrosselt in die Schrote eingeleitet werden können.

Der Drosselabfluss von 10 l/s ist mit der gewählten Drosseleinrichtung (HydroSlide Abflussregler Typ Mini) realisierbar.

Gemäß Beschreibung in den Planungsunterlagen wird ein Teil des Niederschlagswassers (aus dem Bereich der geplanten Haltestelle Albert-Vater-Str.) zunächst über Mulden geführt und in das Regenrückhaltebecken übergeleitet. Die Sohle des Regenrückhaltebeckens soll nach telefonischer Auskunft des Planers mittels Folie und Aueton abgedichtet werden. Im Bereich der Mulden kann in sehr geringem Maße Versickerung stattfinden. Dies wurde bemessungstechnisch nicht berücksichtigt.

Die Bewertung der Niederschlagswasserbeseitigung nach DWA-M 153 ergab, dass keine Behandlung erforderlich ist, um die geforderte Qualität des Niederschlagswassers zur Einleitung in das Grundwasser einzuhalten.

Die Anforderungen an die Versickerungsanlagen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser ausschließen zu können. Weiterhin ist die Auflage notwendig, um durch Verwendung des geeigneten Materials beim erforderlichen Bodenaustausch eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserversickerung zu ermöglichen.

Die erteilten Nebenbestimmungen zur behördlichen Überwachung, zu den Anforderungen an Anlagen sowie zu Betrieb und Unterhaltung sind gemäß § 13 WHG zulässig. Sie sind erforderlich, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern sowie die durchgeführte Gewässerbenutzung kontrollieren zu können.

Die Auflagen zur Selbstüberwachung begründen sich in § 61 WHG, wonach der Betreiber einer Abwasseranlage ihren Zustand und Betrieb zu überwachen hat.

Nach § 60 WHG sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Da eine Gewässerbenutzung grundsätzlich an das Betreiben von entsprechenden Anlagen gebunden ist, hat der Gewässerbenutzer den Zustand und den Betrieb seiner Anlagen eigenständig zu kontrollieren. Mit der Realisierung der Anforderungen soll jederzeit die ordnungsgemäße Funktionsweise der Versickerungsanlagen gegeben und sichergestellt werden. Sie sind weiterhin erforderlich, um jederzeit den Schadstoffeintrag in das Grundwasser so gering wie möglich zu halten.

Alle getroffenen Anforderungen sind gemäß § 13 WHG zulässig und werden gestellt, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine Verunreinigung der Gewässer und sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften durch die Vorhabenträgerin zu verhüten. Sie sind zum Schutz des Gemeinwohls und zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf andere und auf das Gewässer notwendig.

### **3. Naturschutzrechtliche Belange**

Im Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 wurden im Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfänglich dargestellt und bewertet. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Abweichungen in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurden im geänderten Landschaftspflegeischen Begleitplan dargestellt.

Zu den geänderten Planunterlagen wurden die anerkannten Naturschutzverbände sowie die Untere Naturschutzbehörde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Von den anerkannten Naturschutzverbänden sind keine Stellungnahmen zu den geänderten Planunterlagen eingegangen.

Das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG wurde mit Schreiben vom 02. Juli 2020 hergestellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die mit der Planänderung verbundenen Auswirkungen genehmigungsfähig und durch die geänderten Festsetzungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan auszugleichen sind.

## **4. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen**

### **4.1. Stellungnahmen von Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange**

#### **a) Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V. (ADFC) – Regionalverband Magdeburg**

Der ADFC hat mit Schreiben vom 22. November 2019 zu den geplanten Änderungen Stellung genommen. In der Stellungnahme werden zu einzelnen konkret aufgezeigten Bereichen am Damaschkeplatz bzw. in der Kritzmannstraße Anregungen für die weitere Optimierung der Ausgestaltung der geplanten Radwege gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat diese Anregungen zum Anlass genommen, im Rahmen der mit der Gemeinde als zuständiger Straßenbaulastträgerin getroffenen Abstimmungen zur Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes den Belangen des Radverkehrs weitestgehend zu entsprechen. Gleichwohl konnten die Anregungen nicht vollumfänglich in der überarbeiteten Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes berücksichtigt werden, ohne dass die vorgesehene Querschnittsaufteilung grundsätzlich überarbeitet werden müsste.

Bei den vom ADFC erteilten Hinweisen handelt es sich (lediglich) um Anregungen zu einer noch weiteren Optimierung der Gestaltung der geplanten Radwege im Rahmen der Ausführungsplanung. Die Stellungnahme beinhaltet darüber hinaus keine gegen die Änderungsplanung gerichteten grundsätzlichen Bedenken. Aus diesem Grund ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

#### **b) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Wasserbehörde**

Die Untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 20. November 2019 zu den geänderten Planunterlagen Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass aufgrund der geänderten Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers die in Teil A, Kapitel III, Punkt 1. des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. August 2016 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ungültig sei.

Somit musste die wasserrechtliche Erlaubnis für die nunmehr geplanten Entwässerungsanlagen neu erteilt werden.

Die fachliche Zuarbeit für die unter Teil A, Kapitel III, Punkt 1. erteilte wasserrechtliche Erlaubnis hat die Untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 22. Juli 2020 übersandt und insoweit ihr Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie den in Teil A, Kapitel IV, Punkt 1. dieses Änderungsbeschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen die von der Unteren Wasserbehörde vorgebrachten Belange entsprechend berücksichtigt wurden.

**c) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Naturschutzbehörde**

Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20. November 2019 zu den beantragten Änderungen an der festgestellten Planung Stellung genommen. Sie hat hierzu mitgeteilt, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände bestehen.

Weiterhin wurde mit Schreiben vom 02. Juli 2020 mitgeteilt, dass hinsichtlich des geplanten externen Ausgleichs in den Wendeschleifen anderer Bauabschnitte keine Bedenken bestehen.

Aus dem Vorbringen der Unteren Naturschutzbehörde zu der hier gegenständlichen Änderung des festgestellten Planes ergeben sich somit keine abwägungsrelevanten Gesichtspunkte, so dass es keiner gesonderten Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf.

**d) Landeshauptstadt Magdeburg, Untere Denkmalschutzbehörde**

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat mit Schreiben vom 03. Februar 2020 zu den geänderten Planunterlagen Stellung genommen und verweist hinsichtlich der betroffenen bodendenkmalpflegerischen Belange auf die Notwendigkeit baubegleitender archäologischer Untersuchungen.

Bezüglich dieses Hinweises sieht bereits der vorliegende Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung denkmalrechtlicher Belange vor. Da sich aus der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde keine weitergehenden abwägungsrelevanten Aspekte ergeben, ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Gleichzeitig wurde in der Stellungnahme vom 03. Februar 2020 auf den direkt vor der denkmalgeschützten Einfriedungsmauer des Kulturdenkmals Olvenstedter Str. 1-2 geplanten Maststandort verwiesen. Unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 8 DenkmSchG LSA, wonach bei der Beschädigung eines Kulturdenkmals die betreffenden Maßnahmen einzustellen und der frühere Zustand wiederherzustellen bzw. das Kulturdenkmal instand zu setzen sind, wurden entsprechende Sicherungsmaßnahmen angeregt.

Der betreffende Bereich ist jedoch nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. In diesem Bereich sehen die geänderten Planunterlagen keine Änderungen gegenüber den planfestgestellten Unterlagen vor.

Unabhängig davon sind hinsichtlich des angeregten Schutzes der Mauer aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgabe des § 9 Abs. 8 DenkmSchG LSA die denkmalrechtlichen Belange von der Vorhabenträgerin bei den durchzuführenden Maßnahmen in diesem Bereich ohnehin zu beachten.

Weiterhin wurde von der Unteren Denkmalschutzbehörde auf die von der Landeshauptstadt Magdeburg erstellte Freiraumplanung für den Bereich der Glacisanlage am Editharing und auf die Notwendigkeit der Abstimmung dieser Planung mit der Ausführungsplanung für das Straßenbahnvorhaben verwiesen.

In der Abstimmungsberatung am 30. April 2020 wurde sich diesbezüglich zwischen den Vertretern der Landeshauptstadt Magdeburg und der Vorhabenträgerin einvernehmlich auf eine gemeinsame Abstimmung beider Planungen im Rahmen der Ausführungsplanung verständigt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass hinsichtlich der in der Stellungnahme vorgebrachten denkmalrechtlichen Belange keine offenen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorliegen, so dass es insoweit keiner Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf.

#### **e) Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde**

Mit Schreiben vom 31. Januar 2020 hat die Landeshauptstadt Magdeburg als Gemeinde zu der beantragten Änderung der festgestellten Planung Stellung genommen.

aa)

In der Stellungnahme wird im Wesentlichen darauf verwiesen, dass sich aufgrund des zwischenzeitlich fortgeschrittenen Planungsverlaufs bereits mehrere Änderungen gegenüber dem mit dem Änderungsantrag vom 24. September 2019 bei der Planfeststellungsbehörde beantragten Planänderungen ergeben haben.

Die einzelnen Änderungen betreffen die konkrete Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes. Im Abstimmungstermin vom 30. April 2020 wurden die einzelnen Punkte der durchgeführten Abstimmungen abschließend erörtert. Anschließend wurden die Planunterlagen entsprechend dieses Abstimmungsergebnisses angepasst.

bb)

Des Weiteren wurde in der Stellungnahme vom 31. Januar 2020 auf eine Überbauung des städtischen Flurstücks 10179 der Flur 268 in der Kritzmannstraße verwiesen. Das betroffene Nachbargebäude wurde nicht entsprechend der Baugenehmigung als Grenzbebauung errichtet, sondern ragt ca. 1,10 m in den Gehweg hinein. In diesem Bereich sollte eine Mindestbreite des Gehweges durchgängig gewährleistet werden.

Hinsichtlich dieses Hinweises ist festzustellen, dass im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen zu beurteilen und ggf. durch entsprechende Schutzvorkehrungen auszuschließen bzw. zu reduzieren sind. Vorliegend betrifft es jedoch einen baurechtswidrigen Zustand auf einem anliegenden Grundstück. Dieser Zustand ist nicht dem Vorhaben zuzurechnen und damit nicht Gegenstand einer Konfliktlösung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Es ist nicht Sinn und Zweck eines Planfeststellungsverfahrens, bei Gelegenheit seiner Durchführung sich aufzeigende Konflikte der Umgebungsbebauung zu lösen. Im Übrigen besteht für die Planfeststellungsbehörde keine Ermächtigungsgrundlage für ein entsprechendes Einschreiten gegenüber einem benachbarten Dritten.

Der baurechtswidrige Zustand ist ggf. im Rahmen eines bauaufsichtlichen bzw. straßenrechtlichen Verfahrens oder zivilrechtlich zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg als Eigentümerin des überbauten Grundstücks und dem Anlieger zu klären. Mit Feststellung der geänderten Planunterlagen kann sich der Eigentümer der benachbarten Bebauung somit nicht auf eine planerische Legalisierung des rechtswidrigen Zustands berufen. Unabhängig davon ist eine Entscheidung zur Klärung des baurechtswidrigen Zustands jedenfalls im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen.

cc)

In der Stellungnahme wird weiterhin ausgeführt, dass der vorgesehene externe Ausgleich von 42 Ersatzbäumen auf einer Maßnahmefläche am Betriebshof Nord nicht bzw. nicht vollständig umsetzbar sei.

Daraufhin hat die Vorhabenträgerin den externen Ausgleich auf den Flächen mehrerer Wendeschleifen von verschiedenen Straßenbahnstrecken neu geplant und den Landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend angepasst.

dd)

Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb hat im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme gefordert, dass die derzeit im Planungsgebiet befindlichen 5 Stellplätze für Altglascontainer erhalten bleiben müssten und auch während der Bauzeit die Entsorgung an Ersatzstandorten gewährleistet werden müsse. Die zu errichtenden Ersatz-Stellplätze müssten vor der Errichtung der Baustelle mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abgestimmt werden.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Standorte für die Altglascontainer erhalten bleiben und während der Bauzeit entsprechend abzustimmende Ersatzstandorte geschaffen werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Erwidern der Vorhabenträgerin insoweit als Zusage zur Kenntnis und hat dies zum Anlass für die unter Teil A, Kapitel III, Punkt 1 b) dieses Änderungsbeschlusses verfügte Nebenbestimmung genommen.

#### **4.2. Stellungnahmen von Leitungsträgern**

Die betroffenen Leitungsträger haben zu den geänderten Planunterlagen Stellungnahmen genommen und auf die erforderliche Sicherung ihres im Planbereich vorhandenen Leitungsbestandes verwiesen.

Bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 wurden umfangreiche Schutzanordnungen für den betroffenen Leitungsbestand verfügt (vgl. Nebenbestimmungen in Teil A, Kapitel IV, Punkt 13 des Beschlusses). Da der Änderungsbeschluss die im Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 getroffenen Schutzvorkehrungen unberührt lässt, beziehen sich diese gleichsam auf die den geänderten Planunterlagen zugrundeliegenden Baumaßnahmen.

Die Belange der betroffenen Leitungsträger sind daher durch die bereits verfüzten Nebenbestimmungen hinreichend beachtet, so dass es keinen weitergehenden Schutzanordnungen bedarf. Dies gilt insbesondere auch für den Hinweis der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG hinsichtlich der notwendigen Verlegung der Fernwärmeleitungen in der Kritzmannstraße und die damit erforderliche Sicherung durch entsprechend einzutragende Dienstbarkeiten. Auch insoweit bedarf es keinen weitergehenden Anordnungen der Planfeststellungsbehörde, weil der Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 bereits ausdrücklich entsprechende Vorgaben beinhaltet.

### **4.3. Stellungnahmen von betroffenen Grundstückseigentümern**

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurden die Eigentümer der Grundstücke, bei denen im geänderten Grunderwerbsverzeichnis eine weitergehende Inanspruchnahme ihrer Flächen gegenüber den planfestgestellten Planunterlagen vorgesehen ist, beteiligt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Änderungsunterlagen gegeben.

Daraufhin sind von einzelnen betroffenen Wohnungsbaugesellschaften bzw. Wohnungsbau genossenschaften als Eigentümer anliegender Grundstücke in der Kritzmannstraße Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Die Stellungnahmen beinhalten jeweils keine grundsätzlichen Bedenken gegen die von den bereits planfestgestellten Eingriffen abweichenden Inanspruchnahmen ihrer Grundstücke. Es wurde jeweils lediglich auf die Notwendigkeit hingewiesen, vor Beginn der Maßnahmen rechtzeitig über den konkreten Bauablauf zu informieren. Gleichzeitig müsse eine Erreichbarkeit der Grundstücke auch während der Baumaßnahmen gewährleistet werden. Zudem müssten mit der Vorhabenträgerin entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Den Belangen der anliegenden Eigentümer wurde bereits mit den Festsetzungen des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 31. August 2016 hinreichend Rechnung getragen. Insoweit wird auf die darin erteilten Nebenbestimmungen zum Schutz der betroffenen Anlieger (vgl. Teil A, Kapitel IV, Punkte 1 b), 2 und 3 des Beschlusses) verwiesen. Diese Festsetzungen haben nach wie vor uneingeschränkt Gültigkeit.

Darüber hinaus wird im Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2016 für die Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde festgesetzt (vgl. Teil C, Kapitel VIII; Punkt 7 des Beschlusses). Mit der in diesem Änderungsbeschluss erteilten Nebenbestimmung ist klargestellt, dass sich der Anspruch auf Entschädigung auch auf die im geänderten Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten weitergehenden Inanspruchnahmen der betroffenen Grundstücke bezieht.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Belange der anliegenden Eigentümer durch die getroffenen Schutzvorkehrungen ausreichend berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin im Rahmen eines von der Planfeststellungsbehörde veranlassten Abstimmungstermins am 30. April 2020 umfassend die im Zusammenhang mit der notwendigen Verlegung der Fernwärmeleitung in der Kritzmannstraße geplanten Bauabläufe

vorgelegt. Gleichzeitig wurden in diesem Termin die Vertreter der Wohnungsbaugesellschaften bzw. Wohnungsbaugenossenschaften über die Einzelheiten der im Rahmen der geplanten Flächeninanspruchnahmen vorzunehmenden weiteren Abstimmungen informiert.

## **5. Gesamtergebnis der Abwägung**

Im Ergebnis einer wertenden Gesamtschau aller von der Änderung der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen ergibt sich, dass diese gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens „2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn in Magdeburg, Bauabschnitt 4 – Damaschkeplatz bis Hermann-Bruse-Platz“ in der Form der festgestellten Änderungen der Planung zurücktreten müssen.

In den vorstehenden Abschnitten dieser Entscheidungsbegründung wurden die einzelnen Belange ausreichend gewürdigt und im Ergebnis festgestellt, dass sie gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belangen nicht überwiegen. Dabei konnte durch die vorgenommenen Änderungen an der Planung und ergänzenden Schutzauflagen sichergestellt werden, dass keine einzelnen öffentlichen und privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen. Die durch die Änderung der Planung vorgesehenen Eingriffe sind indes unvermeidbar.

Den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz wird durch die festgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen.

## **D. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 56 Satz 1 PBefG i. V. m. §§ 1, 5 und 6 VwKostG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 AllGO LSA.

Mit dem Antrag auf Änderung der festgestellten Planung hat die Vorhabenträgerin Anlass zu der Amtshandlung gegeben. Nach § 5 Abs. 1 VwKostG LSA ist derjenige Kostenschuldner, der die Amtshandlung veranlasst hat.

Die Höhe der Kosten wird durch einen gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt.

## **E. Verfahrensrechtliche Hinweise**

1. Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Änderungsbeschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
2. Der Änderungsbeschluss (Beschlusstext mit Rechtsbehelfsbelehrung und zugehörigen Planunterlagen) wird der Vorhabenträgerin förmlich zugestellt.

## **F. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Änderungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Änderungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Änderungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Änderungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage oder der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden, sollen dem Antrag nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist, und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Auftrag

*Scheerenberg*  
Scheerenberg  
Stadtverwaltungsoberrätin

